

116. Berechnung des Streitgegenstandswertes bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen. Identität der Gegenstände der Klage und der Widerklage.

I. Civilsenat. Beschl. v. 5. Juli 1881 i. S. H. (Rl.) w. G. (Bekl.)
Beschw.-Rep. I. 23/81.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Der Klageantrag war gerichtet auf Bezahlung eines Kaufpreises von \mathcal{M} 552,10. Der Beklagte erkannte diesen Anspruch an sich an, wollte aber den Betrag einstweilen retinieren¹ wegen eines Gegenanspruches auf Lieferung von 1200 Petroleumfässern näher bezeichneter Qualität gegen Bezahlung eines Preises von je \mathcal{M} 4, indem er diesen Gegenanspruch zugleich widerklagend geltend machte; er fügte als eventuellen Widerklageantrag noch den hinzu, den Kläger zur Bezahlung von \mathcal{M} 47,90 zu verurteilen, als der Differenz seines eventuell auf \mathcal{M} 600 berechneten Schadens wegen Nichtlieferung jener Fässer und der Klagesumme, indem er bis zum Belaufe der letzteren eventuell kompensieren wollte. Das Urteil des Landgerichtes fiel völlig zu Gunsten des Beklagten aus, da der Kläger verurteilt wurde, die 1200 Fässer gegen Zahlung des vom Beklagten angebotenen Preises und der Klagesumme zu liefern. Da der Kläger nicht lieferte, so fand weitere Verhandlung über den vom Beklagten verlangten Schadenersatz statt, der dann dem Beklagten in Höhe jener \mathcal{M} 600 vom Landgerichte zu-

¹ Auf Grund des besonderen hamburgischen Retentionsrechtes, welches weiter greift als das gemeinrechtliche. D. G.

gesprochen wurde, indem der Kläger verurteilt ward, dem Beklagten *M* 47,90 herauszuzahlen. Auf Berufung des Klägers ist dieses Urteil bestätigt worden.

Es handelte sich nun um die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes, insofern die Entscheidung über das beim Landgerichte angebrachte Kostenfestsetzungsgefuch des Beklagten von ihr abhängt. Bek-
terer hat die Gebühren seines Anwaltes von einem Betrage zwischen *M* 4 300 und *M* 5 400 berechnet; die erste Kammer des Landgerichtes zu Hamburg für Handelsfachen hat in ihrem Beschlusse vom 14. Mai 1881 nur einen Wert von *M* 1 152,10 zu Grunde gelegt; der erste Civilsenat des hanseatischen Oberlandesgerichtes hat auf sofortige Beschwerde des Beklagten durch Beschluß vom 13. Juni 1881 den Wert des Streitgegenstandes für die erste Instanz auf *M* 5 352,10 festgestellt, im übrigen aber die erwähnte Beschwerde verworfen, weil bei der Berufung an das Oberlandesgericht der Streitgegenstand nur noch *M* 600 betragen habe, insoweit der Beschluß des Landgerichtes also für den Beklagten sogar noch zu günstig ausgefallen sei. Hiergegen hat wieder der Kläger Beschwerde erhoben, mit dem Antrage, den Beschluß des Landgerichtes wieder herzustellen.

Die Beschwerde erschien im wesentlichen als unbegründet. Beide vorige Instanzen gehen davon aus, daß Klage und Widerklage hier nicht denselben Streitgegenstand betroffen haben und daher nach §. 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, bezw. §. 10 der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte, beide Gegenstände zusammen zu rechnen seien; sie weichen nur in der Auffassung des Gegenstandes der Widerklage von einander ab, indem das Landgericht als solchen den Schadensersatz von *M* 600, das Oberlandesgericht aber die Lieferung von 1200 Fässern zum Preise von je 4 *M* und daher einen Wertbetrag von *M* 4800 ansieht. Dem Oberlandesgerichte war hierin zweifellos beizutreten. Der Antrag des Beklagten in der Widerklage war ganz unzweideutig auf die erwähnte Lieferung gerichtet und die Verpflichtung hierzu vom Kläger bestritten, und wie bei dieser Sachlage darauf etwas ankommen sollte, daß der Beklagte einen eventuellen Antrag auf Zusprechung eines Schadensersatzes von *M* 600 hinzugefügt hatte, ist nicht abzusehen. Der Hinweis des Klägers auf den §. 3 C.P.D., wonach der Wert des Streitgegenstandes vom Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt werden soll, verschlägt auch in Verbindung mit der Darlegung, daß sich das

Interesse des Beklagten an der verlangten Lieferung auf nicht mehr als *M* 600 belaufen habe, nichts. Denn dasjenige, worauf die frei ermessende Prüfung des Gerichtes sich richten soll, ist eben nicht das Interesse des Antragstellers, sondern der mit demselben keineswegs identische Streitgegenstandswert, und dieser bestimmt sich bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen nach der geforderten Leistung ohne Abzug für die aufzuwendende Gegenleistung, wie dies auch nach dem früheren gemeinen Prozeßrechte für die Berechnung der Appellationssumme allgemein angenommen war;

vgl. Wegell, Civilprozeß (3. Aufl.) §. 54, S. 717 flg.

wobei dann übrigens im Zweifel das richterliche Ermessen passend an dem Belaufe der in Geld verabredeten Gegenleistung ohne weiteres auch dann festhält, wenn die andere Leistung — wie hier — den Streitgegenstand bildet. Daß die Civilprozeßordnung ganz auf diesem Standpunkte verblieben ist, geht insbesondere noch aus der Bestimmung des §. 8 über die Wertberechnung bei gewissen Pacht- und Mietfreitigkeiten hervor.

Es war nun freilich ein Irrtum beider voriger Gerichte darin zu erkennen, daß sie hier den Gegenstand der Klage und den der Widerklage überhaupt getrennt aufgefaßt und daher beide als zwei verschiedene Gegenstände zusammengerechnet hatten. In Wirklichkeit war der Gegenstand der Klage hier ganz in dem der Widerklage enthalten. Der Klagenspruch an sich war gar nicht bestritten und nur die Retentionseinrede wegen des Widerklagenspruches vorgeschützt worden. Der Klagenspruch hatte daher hier für die Wertberechnung ebensowenig selbständige Bedeutung, wie nach dem in §. 6 C.P.O. anerkannten Grundsatz eine solche einem Pfandrechte, welches neben der persönlichen Forderung, wofür das Pfand haften soll, geltend gemacht wäre, zukommen würde. Der wahre Wert des Streitgegenstandes in erster Instanz beschränkte sich mithin auf die für die 1200 Fässer anzufehenden *M* 4800, ohne Hinzurechnung der Klagesumme von *M* 552,10. Insoweit war allerdings auf die Beschwerde des Klägers der angefochtene Beschluß abzuändern, indessen ohne daß damit für den Kläger praktisch etwas gewonnen wäre, weil die Wertklasse dieselbe bleibt.“